

Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung

Die Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung können alle Kinder/Familien die im Münchner Stadtgebiet wohnen und die eine gewisse Brutto-Einkommensgrenze nicht überschreiten, beantragen.

Wie sehen die Einkommensgrenzen aus und wie werden diese berechnet?

Die monatliche Brutto-Einkommensgrenze welche durch Addieren der einzelnen Einkommensgrenzen errechnet wird, darf im Monat nicht überschritten werden.

Derzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

Euro 2.225:	Erwachsene, alleinstehende/alleinerziehende Person
Euro 1.604:	Erwachsene, Ehegatten, Lebenspartnerschaften/eheähnliche Gemeinschaft
Euro 1.020:	pro Kind von 0 bis 5 Jahre
Euro 1.256:	pro Kind von 6 bis 13 Jahre
Euro 1.348:	pro Jugendliche/r von 14 bis 17 Jahre
Euro 1.780:	volljährige Person im Haushalt, ab 18 Jahre

Beispiel für ein verheiratetes Ehepaar mit 2 Kindern (4 und 10 Jahre).

Berechnung der **BRUTTO** Einkommensgrenze:

1. Erwachsener:	1.604 €
2. Erwachsener:	1.604 €
Kind 10 Jahre:	1.256 €
Kind 4 Jahre:	1.020 €
<hr/>	
Summe BRUTTO:	5.484 €

Das verheiratete Ehepaar mit den beiden Kindern (4 und 10 Jahre) hat eine **BRUTTO Einkommensgrenze von 5.484 €**. Liegt deren Bruttoeinkommen unterhalb dieser Grenze, mit allen finanziellen Einkünften, hat die Familie eine Berechtigung auf Ermäßigung nach § 53 Abgabenordnung.

Bitte berücksichtigen Sie für die Berechnung der Einkommensgrenze sämtliche Einkommensarten aller im Haushalt lebenden Personen z.B.: (z. B. Renten, Arbeitseinkommen, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Wohngeld, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Praktika, Mini-Job, etc., BaföG, Azubi-Gehalt, Mieteinnahmen etc.)

Sie fallen unter die Einkommensgrenze und möchten die Ermäßigung beantragen? Dann senden Sie uns bitte umgehend folgende Unterlagen zu:

- Den ausgefüllten und unterschriebenen [Antrag auf Ermäßigung Ferienerholung \(Link PDF\)>>](#)
- Kopie von jeweils mind. zwei aktuellen Arbeitseinkommensnachweisen aller Verdienenden im Haushalt. Alternativ ist auch der vergangene aktuelle Steuerbescheid möglich
- Bescheid Elterngeld, Renten, Wohngeld, Minijob oder Landeserziehungsgeld etc. (Kopie)
- Nachweis über Kindergeld; Unterhaltsleistungsnachweis, Waisenrente (z.B. geschwärzten Kontoauszug)
- schriftliche Aufstellung über alle im Haushalt lebenden Personen mit Altersangaben